



**SONDER-
RUNDSCHREIBEN**

Abgeltungsteuer 2009

Breite Straße 161–167 · 50667 Köln
Telefon 0049 (221) 925 778 0
Telefax 0049 (221) 925 778 20
Internet <http://www.khb.de>
e-Mail office@khb.de

"Abgeltungsteuer – Besteuerung der privaten Kapitalanleger ab 2009"

1 Neues Besteuerungssystem für Kapitaleinkünfte

a) Überblick

Die einzelnen Arten von Kapitalanlagen werden derzeit steuerlich sehr unterschiedlich behandelt. Ab 2009 erfolgt mit Einführung der Abgeltungsteuer grundsätzlich eine **steuerliche Gleichbehandlung der verschiedenen Kapitaleinkünfte**. Die steuerliche Belastung beträgt künftig unabhängig von dem individuellen Einkommensteuersatz pauschal 25 %. Bei niedrigerem individuellen Steuersatz besteht allerdings für den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, diesen anzuwenden (sog. „Günstigerprüfung“).

Der 25 %-ige Steuereinbehalt hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, d.h. die Kapitaleinkünfte werden nicht mehr in die Steuerveranlagung einbezogen.

Diese **Sonderstellung** der Kapitaleinkünfte erschöpft sich nicht allein in dem besonderen Steuersatz von 25 %, sondern bedingt auch eine Fülle weiterer Änderungen im Hinblick auf die Einkünfteermittlung, die Verlustberücksichtigung und die Steuerveranlagung. Die Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 bedarf daher der Vorbereitung und bietet Gestaltungsmöglichkeiten.

b) Bisherige Regelung

aa) Laufende Einkünfte

Nach bisher geltendem Recht ist die Besteuerung der Kapitaleinkünfte – vereinfacht dargestellt – wie folgt geregelt:

- Laufende Zinseinkünfte sind vollumfänglich bei der Besteuerung zu erfassen; dabei ist in den meisten Fällen auch Kapitalertragsteuer einzubehalten (**30 %**, sog. Zinsabschlagsteuer). Diese gilt als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und wird im Rahmen der individuellen Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Entsprechendes gilt für Erträge aus sog. Finanzinnovationen (z.B. Zerobonds, Gleitzinsanleihen, inflationsindexierte Anleihen, Garantiezertifikate).
- Laufende Einnahmen aus Wandelanleihen, anleiheähnlichen Genussrechten, Beteiligungen als typisch stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen sind ebenfalls vollumfänglich bei der Besteuerung zu erfassen. Die vom Schuldner der Erträge einzubehaltende Kapitalertragsteuer beträgt in diesen Fällen 25 % und wirkt ebenfalls als Vorauszahlung.
- Auch Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen bei der Besteuerung zu erfassen. Sie sind aber für Privatanleger und betriebliche Anleger nur hälftig steuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren). Im Gegenzug können die mit diesen Einkünften zusammenhängenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben auch nur hälftig abgezogen werden. Die vom Schuldner der Gewinnanteile einzubehaltende Kapitalertragsteuer beträgt **20 %** und wirkt ebenfalls als Vorauszahlung.

bb) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften

Für Privatanleger galt bislang der Grundsatz, dass Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerlich nicht erfasst werden; dies galt auch für Kapitalvermögen. Von diesem Grundsatz gibt es zwei wichtige Ausnahmen:

- Gewinne/Verluste aus sog. **Spekulationsgeschäften**, bei denen An- und Verkauf, z.B. von Aktien, innerhalb von zwölf Monaten stattfinden; wie bei den laufenden Einkünften gilt auch hier das Halbeinkünfteverfahren mit seiner hälftigen Steuerbefreiung.
- Gewinne/Verluste aus Veräußerungen bei sog. „**wesentlichen Beteiligungen**“, d.h. von Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu irgendeinem Zeitpunkt mit mindestens 1 % am Kapital beteiligt war – und zwar unabhängig von einer Haltefrist; auch hier gilt das Halbeinkünfteverfahren.

c) Eckpunkte der Neuregelung

Die Neuregelung der Abgeltungsteuer führt bei Privatanlegern zu einer umfassenden Änderung

- des Umfangs der steuerpflichtigen Erträge,
- des Steuersatzes und
- der Durchführung der Besteuerung.

Als Eckpunkte der Neuregelung sind hervorzuheben:

- Steuerpflicht aller Gewinne aus **Wertpapierveräußerungsgeschäften** (Wegfall der zwölfmonatigen Spekulationsfrist), d.h. Einführung einer umfassenden Veräußerungsgewinnbesteuerung unabhängig von der Haltedauer.
- Abschaffung des sog. **Halbeinkünfteverfahrens**, d.h. Dividenden und Gewinnausschüttungen von einer GmbH werden beim Privatanleger künftig zu 100 % steuerpflichtig. Gleiches gilt für Veräußerungsgewinne (Aktienverkäufe), wenn die zu Grunde liegenden Aktien nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Ansonsten gilt weiterhin die derzeitige „Spekulationsbesteuerung“ in Verbindung mit dem Halbeinkünfteverfahren bei Veräußerungen innerhalb der Spekulationsfrist.
- Einführung eines sog. **Teileinkünfteverfahrens** für die betrieblichen Anleger und für die Veräußerung von GmbH- und AG-Anteilen bei einer Beteiligungsquote von mehr als 1 %. Die Steuerbefreiung wird allerdings auf 40 % abgesenkt (daher „Teileinkünfte“).
- Einschränkung der **Verlustverrechnung**: Ein Verlustausgleich wird künftig nur noch innerhalb der Einkunftsart möglich sein, d.h. Veräußerungsverluste werden nicht mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten verrechenbar sein (z.B. mit gewerblichen Gewinnen, siehe dazu ausführlicher unten „Besonderheiten des Verlustausgleichs“).
- Einführung eines pauschalen **Steuersatzes von 25 %**, der unabhängig von dem individuellen Steuersatz ist. Die entsprechenden Einkünfte aus Kapitalvermögen gehen nicht in die Progression beim Steuerpflichtigen mit ein.
- Da eine Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen künftig möglichst **anonym** erfolgen soll, ist im Grundsatz vorgesehen, dass diese Einkünfte im Rahmen der Steuerveranlagung überhaupt nicht mehr anzugeben sind. Viele, aber nicht alle Privatanleger werden von der bisher sehr komplizierten Steuererklärung der Kapitalerträge entlastet. Zu diesem Grundsatz existieren allerdings vielfältige Ausnahmen; so werden z.B. Geringverdiener entweder höher belastet oder müssen wie bisher ihre umfassende Steuerdeklaration vornehmen (im Rahmen der sog. „Günstigerprüfung“), um von ihrem unter 25 % liegenden Grenzsteuersatz zu profitieren.

Hinweis:

Als besonders bedeutsam sei hier nochmals hervorgehoben, dass künftig alle Wertzuwächse und Wertverluste ohne Beachtung einer Halte- bzw. Spekulationsfrist steuerlich relevant sein werden, so dass sich in Bezug auf die verschiedenen Anlageformen erhebliche Verschiebungen bei der Vorteilhaftigkeit und somit klare Gewinner und Verlierer ergeben (siehe dazu unten „Sachliche Steuerpflicht – die einzelnen Anlageformen“ unter „Gewinner und Verlierer im Überblick“).

d) Auswirkung auf die anderen Einkünfte

Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen haben, werden für Zwecke der Einkommenssteuer bei der Ermittlung der Einkünfte nicht berücksichtigt. Das steuerliche Einkommen ist allerdings Grundlage für eine Reihe von steuerlichen Vergünstigungen und außersteuerlichen Leistungen. Daher kann es insbesondere in **folgenden Fällen** erforderlich sein, das Einkommen unter Einbeziehung der Kapitaleinkünfte genau zu berechnen, so dass der Vereinfachungseffekt der Abgeltungsteuer insoweit nicht zum Tragen kommt:

- Spendenabzug als Sonderausgaben, soweit dies vom Steuerpflichtigen beantragt wird (Erklärung der Kapitaleinkünfte kann vorteilhaft sein, da Spenden nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Einkommens abgezogen werden können);
- Beantragung von Kindergeld/Kinderfreibetrag bzw. eines Ausbildungsfreibetrags;
- Ermittlung des zumutbaren Eigenanteils bei außergewöhnlichen Belastungen;
- Ermittlung des abzugsfähigen Unterhalts bei außergewöhnlichen Belastungen.

Hinweis:

Der Bitte des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren, auf diese Ausnahmen zu verzichten, ist nicht gefolgt worden. Daher wird es zu dem bemerkenswerten Ergebnis kommen, dass trotz der grundsätzlich abgeltenden Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen die betroffenen Steuerpflichtigen, die die vorgenannten steuerlichen Vorteile geltend machen wollen, diese Einkünfte dennoch dem Finanzamt erklären und offenlegen müssen. In diesem Fall muss der Anleger insbesondere entsprechende Informationen über die steuerlich anzusetzenden Werte bei den einzelnen Kapitalanlagen zusammentragen, was im Zweifel erfordert, dass bei den Kreditinstituten Steuerbescheinigungen angefordert werden. Dies widerspricht massiv der vom Gesetzgeber gewollten Vereinfachung der Besteuerung im Wege der Besteuerung an der Quelle in Form eines anonymisierten Abzugsverfahrens.

e) Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Auf die Abgeltungsteuer mit 25 %, die künftig die gesamte Einkommensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen abgilt, entfällt zusätzlich noch der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % sowie ggf. noch die Kirchensteuer mit 8 % oder 9 %, wenn der Steuerpflichtige Kirchenmitglied ist. Da die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensbesteuerung als Sonderausgabe abzugsfähig ist, erfolgt in diesen Fällen ein besonderer Berechnungsschritt, mit dem die Abgeltungsteuer um 25 % der Kirchensteuer ermäßigt wird.

Beispiel:

Sachverhalt: Der kirchensteuerpflichtige Kapitalanleger erhält eine Dividende in Höhe von 100 000 €. Der Kirchensteuersatz beträgt 9 %.

Lösung: (alle Angaben in €)

Dividende	100 000
Kapitalertragsteuer (100 000 / (4 + 0,09))	24 449
Solidaritätszuschlag (5,5 % von 24 449)	1 344
Kirchensteuer (9 % von 24 449)	<u>2 200</u>
vom auszahlenden Kreditinstitut abzuführende Steuer gesamt	27 993
auszahlende Dividende	<u>72 007</u>

Hinweis:

Hinsichtlich der Abführung der **Kirchensteuer** bestehen **zwei Alternativen**:

1. Auf Antrag des Steuerpflichtigen (hier: an das Kreditinstitut) wird die Kirchensteuer bereits von der die Dividende auszahlenden Bank zusammen mit der Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.
2. Wird dieser Antrag nicht gestellt, ist die Kirchensteuer erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf Basis der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu berechnen und abzuführen. Erforderlich ist in diesem Fall, dass der Steuerpflichtige eine Bescheinigung über die einbehaltene Kapitalertragsteuer vorlegt.

2 Persönliche Steuerpflicht

a) Privatanleger

Die Abgeltungsteuer erfasst die natürlichen Personen, die entsprechende Finanzanlagen im Privatvermögen halten (sog. „Privatanleger“). Sie ist nicht anwendbar auf Finanzprodukte, die in einem Einzelunternehmen oder über eine gewerbliche Personengesellschaft gehalten werden (sog. „betriebliche Anleger“). Ebenfalls nicht von der Abgeltungsteuer erfasst werden Körperschaften als Anleger (sog. „institutionelle Anleger“). Bei betrieblichen und institutionellen Anlegern stellt die Kapitalertragsteuer weiterhin nur eine „Vorauszahlung“ auf die tatsächlich festzusetzende Steuer dar. Demgegenüber führt die Kapitalertragsteuer für Privatanleger grundsätzlich zu einer Abgeltung der Einkommensteuer ohne Veranlagung („Abgeltung an der Quelle“). In nachfolgend erläuterten Fällen findet die Abgeltungsteuer hingegen keine Anwendung:

b) Ausnahme: Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen von mindestens 1 %

Bei der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit einer Beteiligungsquote von mindestens 1 % (zu einem Zeitpunkt innerhalb der vergangenen fünf Jahre) gilt der Gesellschafter nicht als Privatanleger, sondern als betrieblicher Anleger. Insoweit wird zukünftig der Veräußerungsgewinn in Höhe von 60 % bei der Einkommensteuerveranlagung angesetzt (Teileinkünfteverfahren).

c) Ausnahme: Darlehensgeber und Darlehensnehmer sind nahe stehende Personen

Mit dem Ziel, missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber bezüglich der Erträge aus stillen Gesellschaften, aus partiarischen Darlehen und aus zinstragenden Forderungen geregelt, dass die Abgeltungsteuer nicht greift, wenn Darlehensgeber und Darlehensnehmer als nahe stehende Personen anzusehen sind.

Beispiel:

Arzt A muss eine neue Praxiseinrichtung für 100 000 € finanzieren. Die Finanzierung erfolgt durch ein Darlehen eines Kindes des Arztes. Nach dem normalen System würden die Zinsaufwendungen beim Arzt die Einkünfte zum normalen Steuertarif (maximal 45 %) mindern, die Zinserträge beim Kind dagegen nur der Abgeltungsteuer von 25 % unterliegen. Da in diesem Fall Darlehensnehmer und Darlehensgeber aber nahe stehende Personen sind, unterliegen die Zinseinnahmen beim Kind der normalen Besteuerung.

d) Ausnahme: Darlehen eines Gesellschafters

Erträge aus stillen Gesellschaften, aus partiarischen Darlehen und aus zinstragenden Forderungen unterliegen ebenfalls nicht der Abgeltungsteuer, wenn Gesellschafterdarlehen vorliegen, bei denen der Darlehensgeber zu mindestens 10 % an der darlehensnehmenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Hinweis:

Die entsprechenden Kapitalerträge unterliegen nicht der Abgeltungsteuer, sondern werden dem individuellen Steuersatz des Gesellschafters unterworfen.

e) Ausnahme: sog. „Back-to-Back“-Finanzierungen

Bei sog. „Back-to-Back“-Finanzierungen greift die Abgeltungsteuer für Erträge aus stillen Gesellschaften, aus partiarischen Darlehen und aus zinstragenden Forderungen nicht. Derartige Sachverhalte sind dadurch gekennzeichnet, dass bei einem Steuerpflichtigen und z.B. einer Bank Kapitalanlage und Kapitalüberlassung (für betriebliche Zwecke) in einem Zusammenhang stehen. Ein solcher Fall liegt vor, wenn Aufnahme und Anlage auf einem einheitlichen Plan beruhen (z.B. die „private“ Anlage Bedingung ist für die Darlehensgewährung). Zu dieser Ausnahme kommt es nicht, wenn die Zinsvereinbarungen marktüblich sind oder die Abgeltungsteuer beim Steuerpflichtigen zu keinem Belastungsvorteil führt.

Hinweis:

Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass durch den Steuerpflichtigen eigentlich progressiv zu versteuernde Einkünfte in solche Einkünfte umqualifiziert werden, die der Abgeltungsteuer unterliegen.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige nimmt ein betriebliches Darlehen bei seiner Bank auf, dessen Zinsen das steuerpflichtige Einkommen mit maximal 45 % entlasten. Gleichzeitig unterhält er ein privates Einlagekonto, dessen Zinsen nur mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % besteuert werden.

3 Sachliche Steuerpflicht – die einzelnen Anlageformen

a) Gewinner und Verlierer im Überblick

Die grundlegende Umwälzung und Vereinheitlichung der Besteuerung der privaten Kapitaleinkünfte bringt für die von der Abgeltungsteuer erfassten Anlageformen offenkundig Gewinner und Verlierer mit sich.

Verlierer sind die Anlageformen, deren Erträge bislang außerhalb der Spekulationsfrist steuerlich nicht erfasst wurden, z.B. die Zertifikate (Index-, Bonus-, Discountzertifikate).

Für **Zinsen, Dividenden und Kursgewinne** lassen sich einfache Steuerbelastungsziffern ermitteln und für die Rechtslage 2008 und 2009 vergleichend gegenüberstellen (siehe nachfolgende Tabelle). Dabei wird alternativ ein Einkommensteuersatz von 45 % (Spitzensteuersatz) und von 30 % unterstellt. In die Berechnung werden lediglich die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag einbezogen.

Steuersatz	45 % 2008	45 % ab 2009	Veränderung der Steuerbelastung
Dividenden	23,74 %	26,38 %	+ 2,64 %
Zinsen	47,48 %	26,38 %	- 21,10 %
Kursgewinne aus Aktienverkäufen:			
Haltedauer bis 1 Jahr	23,74 %	26,38 %	+ 2,64 %
Haltedauer >> 1 Jahr	0,00 %	26,38 %	+ 26,38 %
Steuersatz	30 % 2008	30 % ab 2009	Veränderung der Steuerbelastung
Dividenden	15,83 %	26,38 %	+ 10,55 %
Zinsen	31,65 %	26,38 %	- 5,27 %
Kursgewinne aus Aktienverkäufen:			
Haltedauer bis 1 Jahr	15,83 %	26,38 %	+ 10,55 %
Haltedauer >> 1 Jahr	0,00 %	26,38 %	+ 26,38 %

Deutlich wird, dass Dividenden mit dem Ersatz des Halbeinkünfteverfahrens durch die Abgeltungsteuer (deutlich) höher belastet werden; **Aktien und Aktienfonds** zählen also zu den Verlierern. Dagegen werden Zinsen, z.B. aus Anleihen, Fest- und Termingeldanlagen, zukünftig deutlich geringer belastet. Daneben ergeben sich deutliche Nachteile für realisierte Kursgewinne bei einer Haltedauer von mehr als einem Jahr, welche bislang steuerlich gar nicht erfasst wurden, zukünftig aber wie andere Kapitaleinkünfte auch der Abgeltungsteuer unterliegen werden. Diese Änderungen bei der steuerlichen Belastung haben unmittelbare Auswirkungen auf die Rendite einer Kapitalanlage nach Steuern und damit auf die konkreten Anlageentscheidungen.

Die vorstehende Tabelle kann natürlich nur einen ersten Überblick über die Grundanlageformen geben. Im Detail ergeben sich bei den vielfältigen Anlageangeboten sehr unterschiedliche steuerliche Auswirkungen durch den Systemwechsel (z.B. erhebliche zukünftige Belastungen bei Finanzinnovationen und Zertifikaten).

b) ABC der von der Abgeltungsteuer erfassten Anlageformen

Aktien zählen zu den Verlierern, da das Halbeinkünfteverfahren wegfällt und die Belastung mit der Abgeltungsteuer höher ausfällt.

Aktienähnliche Genussrechte zählen ebenfalls zu den Verlierern, da das Halbeinkünfteverfahren wegfällt.

Aktienanleihen zählen wegen der hohen Verzinsung i.d.R. (bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von über 25 %) zu den Gewinnern.

Dachfonds: Bei einer Dachfondskonstruktion hält ein Investmentvermögen Anteile an einem oder mehreren anderen Fonds (Zielfonds). Vorteil gegenüber der Direktanlage: Die Veräußerung eines Zielfonds ist bei Direktanlage unmittelbar steuerpflichtig, bei zwischengeschaltetem Dachfonds erst bei Ausschüttung der Gewinne an den Anleger.

Fest- und niederverzinsliche Wertpapiere sind differenziert zu sehen: günstiger bei den laufenden Erträgen (bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von über 25 %), ungünstiger durch künftige von der Haltefrist unabhängige Veräußerungsgewinnbesteuerung.

Festzinsanleihen zählen (bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von über 25 %) zu den Gewinnern.

Garantiezertifikate zählen i.d.R. (bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von über 25 %) zu den Gewinnern, da die Erträge bislang in voller Höhe (maximal 45 %) der Besteuerung unterliegen.

GmbH-Beteiligungen zählen insoweit zu den Verlierern, als das Halbeinkünfteverfahren wegfällt und die Belastung der Ausschüttungen daher steigt. Die Veräußerung qualifizierter Beteiligungen (mindestens 1 %) ist von der Abgeltungsteuer nicht betroffen; in diesen Fällen gilt zukünftig das Teileinkünfteverfahren mit einer 40 %-igen Steuerfreistellung.

Investmentfonds zählen zu den Gewinnern, denn wenn in Fondsvermögen Veräußerungsgewinne durch Umschichten von Anlagen realisiert werden, werden diese beim Anleger steuerlich nur erfasst, wenn sie auch ausgeschüttet werden. Bei thesaurierenden Investmentfonds erfolgt eine steuerliche Erfassung erst dann, wenn die Investmentfondsanteile selbst veräußert werden, insoweit besteht weiterhin ein Vorteil gegenüber der Direktanlage durch die aufgeschobene Besteuerung. Im Übrigen sind Investmentanteile differenziert zu sehen:

- **Laufende Erträge:** Bislang erfolgte eine Besteuerung der ausgeschütteten und thesaurierten laufenden Erträge zum persönlichen Steuersatz, für den Dividendenanteil mit Halbeinkünfteverfahren. Vom Investmentvermögen erzielte Veräußerungsgewinne sind bislang regelmäßig nicht steuerpflichtig. Künftig unterliegen die ausgeschütteten und die thesaurierten laufenden Erträge der Abgeltungsteuer ohne Teileinkünfteverfahren; Veräußerungsgewinne aus nach dem 31.12.2008 vom Investmentvermögen angeschafften Wertpapieren werden künftig erfasst. Die Steuerbefreiung thesaurierter Veräußerungsgewinne bleibt allerdings unangetastet.
- **Veräußerungsergebnisse:** Bei Anteilsveräußerung bislang nur Besteuerung vor Ablauf der Jahresfrist, sonst steuerfrei; künftig Veräußerungsgewinnbesteuerung unabhängig von der Haltedauer mit 25 % Abgeltungsteuer.

Lebensversicherungen, nicht begünstigte: Unterliegen der Abgeltungsteuer und zählen (bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von über 25 %) zu den Gewinnern, da die vollumfänglich steuerpflichtigen Veräußerungserlöse nur noch mit 25 % belastet werden.

Lebensversicherungsverträge, Veräußerung: Künftig gehören auch derartige Gewinne zu den Einkünften aus Kapitalvermögen; dies gilt erstmals für die Veräußerung von Ansprüchen nach dem 31.12.2008, bei denen der Versicherungsvertrag nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurde.

Obligationsähnliche Genussrechte sind differenziert zu sehen: günstiger bei den laufenden Erträgen (bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von über 25 %), ungünstiger durch künftige Veräußerungsgewinnbesteuerung.

Partiarische Darlehen sind differenziert zu sehen: günstiger bei den laufenden Erträgen (bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von über 25 %), ungünstiger durch künftige Veräußerungsgewinnbesteuerung.

REIT-Anteile zählen i.d.R. (bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von über 25 %) zu den Gewinnern, da für diese bislang das Halbeinkünfteverfahren nicht galt.

Spareinlagen zählen i.d.R. (bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von über 25 %) zu den Gewinnern.

Termingeldeinlagen: siehe Spareinlagen.

Termingeschäfte zählen zu den Verlierern, da künftig eine deutliche Ausweitung der Steuerpflicht durch Wegfall der Jahresfrist erfolgt.

Typisch stille Gesellschaften sind differenziert zu sehen: günstiger bei den laufenden Erträgen (bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von über 25 %), ungünstiger durch künftige Veräußerungsgewinnbesteuerung.

Wandelanleihen sind differenziert zu sehen: günstiger bei den laufenden Erträgen (bei einem persönlichen Grenzsteuersatz von über 25 %), ungünstiger durch künftige Veräußerungsgewinnbesteuerung.

Zertifikate (ohne Garantiezertifikate, also z.B. Index-, Bonus-, Discountzertifikate) zählen zu den Verlierern, da künftig die Kursgewinne erfasst werden; zudem künftig keine Unterscheidung mehr zwischen Finanzinnovationen und diesen Zertifikaten.

c) ABC der Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

Altersvorsorgeprodukte werden in der Regel nicht erfasst, siehe Rentenversicherungen.

Atypisch stille Gesellschaften sind von der Abgeltungsteuer nicht betroffen.

Immobilien: Hervorzuheben ist, dass Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien auch zukünftig nicht zu den Kapitaleinkünften zählen und damit auch nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. Insoweit gilt weiterhin die zehnjährige „Spekulationsfrist“. Dies bedeutet, dass Immobilienveräußerungsgewinne nur dann der Besteuerung unterliegen, wenn die Haltedauer zehn Jahre nicht überschreitet. Auch werden nach wie vor selbst genutzte Immobilien unter bestimmten Bedingungen von der Besteuerung generell ausgenommen.

Immobilienfonds sind von der Abgeltungsteuer grundsätzlich nicht betroffen.

Lebensversicherungen, begünstigte: Nicht der Abgeltungsteuer unterliegen Leistungen aus begünstigten Lebensversicherungen. Voraussetzung ist, dass die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt wird. In diesen Fällen wird die Hälfte des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und den geleisteten Beiträgen steuerpflichtig und unterliegt dem individuellen Einkommensteuertarif.

Rentenversicherungen sind ebenso wenig von der Abgeltungsteuer betroffen wie Rentenzahlungen aus Riester- oder Rürup-Verträgen; in Abgrenzung zu Sparplänen muss die Sicherstellung der Einnahmen für das Alter produktimmanent sein.

Riester-Verträge sind von der Abgeltungsteuer nicht betroffen.

Rürup-Verträge (sog. Basisversorgung) sind von der Abgeltungsteuer nicht betroffen.

Schiffsfonds sind von der Abgeltungsteuer grundsätzlich nicht betroffen.

4 Zeitliche Anwendungsfragen

a) Erstmalige Anwendung

Im Grundsatz treten die Neuregelungen zum **1.1.2009** in Kraft; insoweit bleibt aktuell bei vorhandenem Kapitalvermögen die Möglichkeit, Gestaltungen vorzunehmen, um der Abgeltungsteuer zu entgehen, ihre Folgen zu mindern oder aber diese mit dem Ziel der Steuerminderung zu nutzen.

Die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen bei einer Haltedauer von über einem Jahr gilt generell nur für **Wertpapiere, die nach dem 31.12.2008 erworben werden**. Für vor diesem Datum erworbene Wertpapiere gilt ein **Bestandsschutz**. Diese können nach einer Haltedauer von einem Jahr steuerfrei veräußert werden; diese Vertrauensschutzregelung gilt zeitlich unbefristet. Lediglich für Zertifikate gelten besondere Übergangsregelungen; hier kann der Bestandsschutz im Einzelfall nach dem 30.6.2009 enden.

Hinweis:

Die nahe liegende Gestaltungsempfehlung ist daher bei entsprechend hohem Grenzsteuersatz, Zinszahlungen gezielt in das kommende Jahr 2009 zu verlagern und die Steuerbelastung so auf 25 % abzusenken.

b) Wichtige Termine

aa) 15.3.2007

Zertifikate, die vor diesem Zeitpunkt erworben wurden, können nach einer einjährigen Haltedauer steuerfrei veräußert werden.

bb) 9.11.2007

Spezialfonds, die nach diesem Zeitpunkt erworben wurden, werden bereits von der Abgeltungssteuer erfasst. Eine steuerfreie Veräußerung nach Ablauf der zwölfmonatigen Spekulationsfrist ist insoweit nicht (mehr) möglich.

cc) 30.6.2008

Der 30.6.2008 war der letzte Anschaffungszeitpunkt für Zertifikate, die noch bis zum Ende der Übergangsfrist (die bis zum 30.6.2009 läuft) nach mindestens einjähriger Haltedauer steuerfrei veräußert werden können.

dd) 31.12.2008

Dies ist der letzte Anschaffungstermin für Anlagen (mit Ausnahme von Zertifikaten), um Bestandsschutz vor der Abgeltungsteuer zu erlangen. Werden z.B. Aktien oder Fonds vor diesem Zeitpunkt erworben, sind die Gewinne (aber auch etwaige Verluste) aus der Veräußerung nicht von der Abgeltungsteuer erfasst, wenn die einjährige Haltefrist (Spekulationsfrist) verstrichen ist. Laufende Ausschüttungen aus diesen Beteiligungen unterliegen nach dem 31.12.2008 allerdings der 25 %-igen Abgeltungsteuer.

ee) 30.6.2009

Der 30.6.2009 ist der letzte Termin für eine steuerfreie Veräußerung von Zertifikaten, die nach dem 14.3.2007, aber vor dem 30.6.2008 erworben und länger als zwölf Monate gehalten wurden.

5 Besonderheiten des Verlustausgleichs

Bei der Verrechnung von erlittenen Verlusten aus Kapitalvermögen wird künftig zwischen Altverlusten, die vor 2009 entstanden sind, und Neuverlusten (die nach 2008 entstanden sind) unterschieden werden müssen. Die **Altverluste** dürfen noch bis 2013 mit Veräußerungsgewinnen aller Art verrechnet werden, danach ist es nur noch möglich, die Altverluste mit Veräußerungsgewinnen aus privaten Immobiliengeschäften zu verrechnen.

Für **Neuverluste** wird die Verrechnung ganz erheblich eingeschränkt – und zwar nach den folgenden beiden Grundregeln:

- Eine Verlustverrechnung kann grundsätzlich nur noch mit Einkünften aus Kapitalvermögen, also innerhalb der Einkunftsart, erfolgen.
- Innerhalb dieser Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Verluste aus der Veräußerung von Aktien einer weiteren Beschränkung: Derartige Aktienverluste können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden.

Verluste, die danach nicht ausgeglichen bzw. verrechnet werden können, werden in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen; ein **Verlustrücktrag** ist nicht vorgesehen. Insoweit muss die Depotbank für jeden Steuerpflichtigen ggf. zwei sog. Verlustverrechnungstöpfe führen, wobei jede Depotbank zunächst isoliert eine Verlustverrechnung durchführt. Hat der Steuerpflichtige bei einer Bank Gewinne und bei einer anderen Bank Verluste, kann er zur Veranlagung optieren und im Rahmen der Veranlagung dann Gewinne und Verluste des Veranlagungszeitraums verrechnen.

Hinweis:

Auf Grund der Fristsetzung bis 2013 erscheint es ratsam, bestehende Altverluste möglichst bald steuerlich zu nutzen.

6 Sparerpauschbetrag statt Werbungskostenabzug

Der bisherige Werbungskostenpauschbetrag von 51 € geht zusammen mit dem bisherigen Sparerfreibetrag von 750 € in einem einheitlichen Sparerpauschbetrag in Höhe von zusammen unverändert 801 € pro Person auf.

Damit verbunden ist allerdings der im Einzelfall **schwerwiegende Nachteil**, dass der Ansatz der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen ist. Dies gilt sowohl für das Abgeltungsverfahren als auch für die – nachfolgend dargestellte – Antragsveranlagung mit dem individuellen Steuersatz.

Der Werbungskostenabzug bleibt lediglich erhalten, wenn für Kapitalerträge in Ausnahmefällen kein abgeltender Steuersatz von 25 % gilt. Diese Kapitalerträge werden, nach Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, gemeinsam mit anderen Einkünften dem individuellen Einkommensteuertarif unterworfen. Das betrifft unter weiteren Voraussetzungen Einkünfte im Zusammenhang mit Darlehensvereinbarungen an die eigene GmbH sowie mit einer Beteiligung als stiller Gesellschafter.

Hinweis:

Mit diesen Einschränkungen werden sämtliche Kapitalanlagen, mit denen höhere Werbungskosten und insbesondere Refinanzierungsaufwendungen verbunden sind, erheblich benachteiligt. Es ist fraglich, ob insoweit nicht ein Verstoß gegen das sog. objektive Nettoprinzip als eines der tragenden Besteuerungsprinzipien vorliegt. Daher ist davon auszugehen, dass diese Benachteiligung gerichtlich (Finanzgerichte, Bundesfinanzhof, ggf. Bundesverfassungsgericht) überprüft werden wird. In einschlägigen Fällen sollten also die Steuerveranlagungen für das Jahr 2009 durch Rechtsmittel offen gehalten werden.

7 Veranlagung und Verfahrensfragen

Das Konzept der Abgeltungsteuer sieht im Idealfall vor, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen überhaupt nicht mehr im Rahmen der Veranlagung erfasst werden, sondern vielmehr anonym der Besteuerung unterliegen. Die Umsetzung dieses Konzeptes sieht aber einige Fälle vor, in denen es zu einer Veranlagung kommt bzw. kommen kann (Wahlrecht):

- **Verpflichtendes Veranlagungsverfahren** zum individuellen Steuersatz: für die nicht dem Abgeltungsteuersatz unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Gesellschafterdarlehen).
- **Verpflichtendes Veranlagungsverfahren** zum Abgeltungsteuersatz: für die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug, aber dem Abgeltungsteuersatz unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. bei Finanzanlagen in ausländischen Depots).
- **Besondere Veranlagungsoption** zum Abgeltungsteuersatz (z.B. bei noch nicht berücksichtigten Verlusten oder Verlustvorträgen).
- **Allgemeine Veranlagungsoption** zum individuellen Steuersatz (sog. „Günstigerprüfung“).

Hinweis:

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass **ausländische Quellensteuern** (z.B. erhoben auf ausländische Aktien) auch künftig zu berücksichtigen sind, entweder im Rahmen der Veranlagung oder aber sogar schon auf der Ebene der inländischen Depotbank (bereits bei Abzug der Kapitalertragsteuer), so dass ein Veranlagungsverfahren vermieden werden kann.

Herauszustellen ist auch, dass künftig die Möglichkeiten des sog. Kontenabrufs durch die Finanzverwaltung deutlich eingeschränkt werden; zudem soll der Steuerpflichtige über den Abruf unterrichtet werden.

8 Pflichten der Kreditinstitute im Überblick

Auf die Kreditinstitute kommt eine Fülle neuer Aufgaben und Verpflichtungen zu, die an dieser Stelle nicht vertieft werden sollen. Für den einzelnen Steuerpflichtigen besonders relevant ist die Tatsache, dass die sog. Jahresbescheinigung zukünftig nicht mehr erstellt werden wird (letztendlich für den Veranlagungszeitraum 2008).

Demgegenüber wird die **Steuerbescheinigung** ihre Gestalt verändern und die besonderen, für die Erfassung von Kapitalerträgen in der Einkommensteuerveranlagung erforderlichen Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster enthalten.

Hinweis:

Da der Gesetzgeber grundsätzlich von der abgeltenden Wirkung der Abgeltungsteuer ausgeht, werden Steuerbescheinigungen zukünftig von den Banken oder anderen die Kapitalerträge auszahlenden Stellen nur noch **auf Antrag** des Steuerpflichtigen ausgestellt. Da oftmals zunächst noch nicht absehbar ist, ob die Kapitalerträge nicht doch in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen werden und Informationen über die Kapitalerträge nur noch in den Steuerbescheinigungen gegeben werden, ist es regelmäßig sinnvoll, die Ausstellung von Steuerbescheinigungen bei der Bank zu beantragen.

Bei **Depotübertragungen** wird für Zwecke der Differenzierung in Alt- und Neufälle darauf zu achten sein, dass die abgebende Depotbank der aufnehmenden Depotbank auch die Anschaffungsdaten übermittelt.

Für **Verlustfälle** wird zudem zu beachten sein, dass die Banken in der Lage sein müssen, auf Antrag ihren Kunden Bescheinigungen über nicht ausgeglichene Verluste auszustellen (und gleichzeitig diesen Verlustverrechnungstopf auf Null zu stellen). Diesen Bescheinigungen kommt insbesondere eine entscheidende Bedeutung für die Verlustverrechnung von bei verschiedenen Depotbanken erzielten Gewinnen und Verlusten zu; die Bescheinigung ist unabdingbare Voraussetzung für die Verlustverrechnung.

9 Fazit: Handlungs- und Gestaltungsempfehlungen

a) Nutzung der Übergangsregelungen

Die Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen bei einer Haltedauer von mehr als einem Jahr gilt – wie bereits erläutert – generell nur für die Wertpapiere, die nach dem 31.12.2008 erworben werden. Umgekehrt gilt für bis zum 31.12.2008 erworbene Wertpapiere ein Bestandsschutz, d.h. diese Wertpapiere können nach einer Haltedauer von einem Jahr steuerfrei verkauft werden – diese **Vertrauensschutzregelung** gilt zeitlich unbefristet. Vor diesem Hintergrund sollten langfristig angelegte Engagements, die künftig der Abgeltungsteuer unterliegen würden, noch bis zum Jahresende vorgenommen werden.

Hinweis:

Hinsichtlich der Nutzung der Übergangsregelung ist von besonderer Bedeutung, dass die bis zum 31.12.2008 erworbenen Wirtschaftsgüter separat aufbewahrt werden, um bei einer späteren Veräußerung genau identifizieren zu können, ob Wirtschaftsgüter veräußert werden, die unter die Vertrauensschutzregelung fallen oder eben nicht; ggf. sollte eine Trennung in separate Depots erfolgen.

Zu beachten ist allerdings, dass bei **Zertifikaten besondere Übergangsregelungen** greifen (siehe oben „Zeitliche Anwendungsfragen“ unter „Wichtige Termine – 15.3.2007“).

Eine besondere Bedeutung erlangt die Übergangsregelung bei **Investmentfonds**. Werden in dem Fondsvermögen Veräußerungsgewinne durch Umschichtung von Anlagen realisiert, werden diese beim Anleger steuerlich nur dann erfasst, wenn diese ausgeschüttet werden. Bei thesaurierenden Investmentfonds erfolgt eine steuerliche Erfassung erst dann, wenn die Investmentfondsanteile selbst veräußert werden. Investmentfonds können also ein Instrument sein, um die Übergangsregelung langfristig zu nutzen, ohne auf Umschichtungen im Wertpapierportfolio selbst verzichten zu müssen.

b) Langfristige Gestaltungen

Langfristige Gestaltungen sollten unter zwei Aspekten angegangen werden:

- Steht fest, dass ein Engagement in einer bestimmten Anlageform erfolgen soll, sollte geprüft werden, ob sich die Bestandsschutzregelungen durch ein Tätigwerden noch in 2008 nutzen lassen.
- Steht die Anlageform nicht fest, lohnt ggf. auch eine Betrachtung der Anlagen, die gerade nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. Auch hier wird letztlich – bei vergleichbarem Risikoprofil – die Nachsteuerrendite ein maßgebliches Entscheidungskriterium sein.

Dringender Handlungsbedarf wird auf Grund der Bestandsschutzregelungen jedenfalls nur in Ausnahmefällen gegeben sein, insbesondere dann, wenn z.B. langfristige Aktienneuanlagen beabsichtigt sind.

Dringender Handlungsbedarf besteht allerdings bei **fremdfinanzierten Kapitalanlagen**; hier sollten Kredite getilgt oder – soweit möglich – diese Anlagen samt Krediten in ein Betriebsvermögen überführt werden, da die Kreditzinsen im Privatvermögen nicht mehr als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Das aktuell empfohlene **Engagement in Fonds** bietet in der Tat die Möglichkeit, die Vorteile der bisherigen Besteuerung zu konservieren (Nicht-Besteuerung der Spekulationsgewinne, steuerfreie Umschichtung im Fonds), wenn der Erwerb noch vor dem 31.12.2008 erfolgt. Allerdings gilt die Konservierung des Steuervorteils natürlich nur solange, wie der Fonds gehalten wird; insoweit werden häufig auch sog. **Dachfonds** empfohlen. Der Steuervorteil wird also im Grundsatz mit einer langfristigen Vermögensbindung erkaufte.

Als weiteres Problem dieser Empfehlung kann sich die Auswahl des „richtigen“ Fonds herausstellen; angesichts der Langfristigkeit der Anlage sollte der Fonds dem eigenen Anlageinteresse entsprechen und das Management des Fonds sehr gut sein.

Hinweis:

Die Einführung der Abgeltungsteuer (sowie möglicherweise auch eine flankierende bankseitige Beratung) sollte in keinem Fall dazu verleiten, Engagements einzugehen, die sich auch nach Steuern nicht rechnen oder gar insgesamt nicht tragfähig sind. Stattdessen sollte auch weiterhin jedes Engagement sorgfältig hinsichtlich seines Chancen-Risiko-Potenzials und unter Berücksichtigung der eigenen Risikoneigung geprüft werden.

c) Kurzfristige Gestaltungen

Kurzfristig bieten sich gerade bei Zinsanlagen steuersparende Anlagestrategien an:

- Bei Zinsanlagen kann eine Steueroptimierung dadurch erfolgen, dass **Zinserträge in das Jahr 2009 verlagert werden** und dann nur noch der regelmäßig günstigeren Abgeltungsteuer unterliegen. Als Instrument können Anlagen mit entsprechender Laufzeit, wie überlange Termingelder oder auch Zerobonds oder sonstige auf- bzw. abgezinsten festverzinsliche Wertpapiere gewählt werden.

- Daneben können **Stückzinsen** als Gestaltungsinstrument eingesetzt werden. In diesem Fall erwirbt ein Anleger in 2008 festverzinsliche Wertpapiere unter Ausweis von Stückzinsen und mit einem Zinskupon nach dem 1.1.2009. Dies hat zur Folge, dass die in 2008 gezahlten Stückzinsen als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen die Steuerlast in Höhe des individuellen Steuersatzes mindern, die vereinnahmten Zinsen in 2009 dagegen nur der regelmäßig günstigeren Abgeltungsteuer unterliegen. Ähnliche Effekte können bei dem Erwerb von Investmentfondsanteilen unter Zahlung von Zwischengewinnen erzielt werden.

Hinweis:

Diese kurzfristigen Strategien zeigen allerdings nur bei einem vergleichsweise hohen Anlagevolumen eine merkliche Steuerwirkung.

d) Nutzung und Steuerung von Verlusten

Treten **Verluste** auf, ist zu beachten, dass nach den neuen Regelungen zwischen Altverlusten, die vor 2009 entstanden sind, und Neuverlusten (nach 2008 entstanden) unterschieden werden muss. Erstere dürfen nur noch bis 2013 mit Veräußerungsgewinnen aller Art verrechnet werden. Nach 2013 ist es nur noch möglich, die Verluste mit Veräußerungsgewinnen aus zumeist Immobiliengeschäften zu verrechnen, da private Veräußerungen von Wertpapieren ab 2009 als Einkünfte aus Kapitalvermögen geführt werden. Die Spekulationsverluste, die nach 2009 entstehen, können dagegen mit Gewinnen aus Dividenden, Zinsen und auch anderen privaten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften ist allerdings nicht möglich. Ratsam ist es daher, bestehende Altverluste möglichst bald steuerlich zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Kremer
Steuerberater

Michael Hamböker
Steuerberater

Josef Boddenberg
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater